

An die

Wirtschaftskammer Österreich

Per E-Mail:
handel5@wko.at

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Mag. Vanessa Reichmann-Fasching
Sachbearbeiter/in

vanessa.reichmann-fasching@bmi.gv.at
+43 1 53126 3815
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2023-0.835.866

**PyroTG; § 27; Marktüberwachung; pyrotechnischer Gegenstand; Sonic
Thunder; Kat. P1; Erkenntnis des VwG Wien; Information an die
Wirtschaftskammer Österreich;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung III/A/6 wurde von einer Marktüberwachungsbehörde darüber informiert, dass Pyrotechnikhändler nach wie vor den pyrotechnischen Gegenstand „Sonic Thunder“, Kategorie P1, des Herstellers Piroluce s.r.l.s., Italien, verkaufen, obwohl von der Landespolizeidirektion Wien eine Marktüberwachungsmaßnahme gemäß § 27a PyroTG 2010 gesetzt wurde. Von einem Händler sei argumentiert worden, dass es ein Schreiben der Wirtschaftskammer gäbe, wonach der angeführte pyrotechnische Gegenstand (weiterhin) verkauft werden dürfe.

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass in dieser Rechtssache ein rechtskräftiges Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 17. August 2023 vorliegt. Mit diesem Erkenntnis wurde die Marktüberwachungsmaßnahme bzw. der Bescheid der Landespolizeidirektion Wien bestätigt und die Beschwerde gegen den Bescheid abgewiesen. Das gegenständliche Erkenntnis wird zur Information zur Verfügung gestellt, da es im Rechtsinformationssystem des Bundes (noch) nicht verfügbar ist.

Sollte dem eingangs erwähnten (vermeintlichen) Schreiben der Wirtschaftskammer das Schreiben der Abteilung III/A/6 (ehem. Abt. III/3) vom 6. Dezember 2019 zu Grunde liegen, wird dazu angemerkt, dass dieses Schreiben betreffend den pyrotechnischen Gegenstand

„Sonic Thunder“ aufgrund der gesetzten rechtskräftigen Marktüberwachungsmaßnahme der Landespolizeidirektion Wien als überholt zu betrachten ist. Gegenständliches Schreiben ist ebenfalls den Beilagen angefügt.

Es wird daher angeregt sämtliche einschlägige, zum Handel mit pyrotechnischen Gegenständen berechtigten Gewerbetreibenden zu informieren, damit diese die allenfalls erforderlichen Veranlassungen treffen können. Die Marktüberwachungsbehörden wurden bereits ersucht gemäß § 27 PyroTG 2010 entsprechende Überprüfungen am österreichischen Markt durchzuführen und erforderlichenfalls Maßnahmen zu setzen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden in der Beilage Fotos des pyrotechnischen Gegenstandes zur Verfügung gestellt.

Beilagen

Freundliche Grüße

22. November 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt

